

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2019 340 vom 9. August 2007

BE Verwaltungsgericht, 2007-08-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2019_340

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2019 340 du 9 août 2007

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2019 340 del 9 agosto 2007

Erwägungen

E. 1

September 2007 ein Abzug von Fr. 200.-- im Sozialhilfebudget erfolge, solange die Beschwerdeführerin auf Sozialhilfeleistungen angewiesen ist. Sollte sie sich von der Sozialhilfe lösen können, habe sie einen ihren wirtschaftlichen Verhältnissen angepassten Zahlungsvorschlag zur Tilgung der Restschuld zu unterbreiten. Diesen Rückerstattungsmodalitäten entsprechend, kürzte die EG B. _____ die Unterstützung ab September 2007 um monatlich Fr. 200.-- und leistete die Beschwerdeführerin während ihrer zwischenzeitlichen Ablösung von der Sozialhilfe monatliche Ratenzahlungen; aktenmässig ausgewiesen sind zwischen Februar 2012 und Juni 2017 monatliche Zahlungen von mehrheitlich Fr. 50.-- (Kontoauszug 1.7.2011 bis 31.7.2017, act. 8A, BAB 3). Ab August 2017 bezog die Beschwerdeführerin wieder Sozialhilfeleistungen, welche die Gemeinde monatlich um Fr. 200.-- bzw. von Mai 2018 bis März 2019 sanktionsweise um Fr. 146.55 kürzte (Kontoauszug 1.7.2004 bis 31.10.2019, act. 8A, BAB 9; vorne Bst. A).

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht beurteilt als letzte kantonale Instanz Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide, die sich auf öffentliches Recht stützen (Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]). Angefochten ist eine Zwischenverfügung, mit der die Vorinstanz den Erlass einer vorsorglichen Massnahme abgewiesen hat (vgl. Art. 61 Abs. 1 Bst. g VPRG). Diese Verfügung unterliegt dem gleichen Rechtsmittel wie die Sache selber (Art. 75 Bst. a VRPG im Umkehrschluss; vgl. auch Art. 29 VRPG). In der Hauptsache ist u.a. strittig, ob die von der EG B. _____ zusammen mit der Verrechnung verfügte Rückerstattungsmodalitäten für zu Unrecht bezogene Sozialhilfeleistungen (Höhe und Dauer der Abzüge) rechtmässig sind. Solche Anordnungen sind kantonale letztinstanzlich beim Verwaltungsgericht anfechtbar. Somit steht auch gegen die angefochtene Zwischenverfügung der Vorinstanz grundsätzlich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde offen.

E. 1.2

Zwischenverfügungen betreffend vorsorgliche Massnahmen sind allerdings nur dann selbständig anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 74 Abs. 3 i.V.m. Art. 61 Abs. 3 Bst. a VRPG). Als nicht wieder gutzumachender Nachteil wird

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 07.01.2020, Nr. 100.2019.340U, Seite 5 praxisgemäss ein schutzwürdiges Interesse an der sofortigen Aufhebung oder Änderung der Zwischenverfügung verstanden. Ein irreparabler Schaden ist nicht

erforderlich. Ein hinreichendes Rechtsschutzinteresse ist bereits gegeben, wenn ein günstiger Endentscheid für die Betroffenen nicht jeden Nachteil zu beseitigen vermag. Der Nachteil muss in jedem Fall dargestellt sein, wobei das Glaubhaftmachen genügt (zum Ganzen BVR 2017 S. 205 E. 1.3, 2016 S. 237 E. 5.1 mit Hinweisen; Merkli/Aeschli-mann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 61 N. 4 f.). – Die Beschwerdeführerin macht geltend, für die Gemeinde gehe es nur darum, ihr Geld später zurückzuerhalten «und auch dann in kleineren Raten». Sie hingegen müsse mit einer Kürzung der Unterstützungsleistungen von 30 % zurechtkommen, so dass sie für ihren Lebensunterhalt nur noch Fr. 683.10 zur Verfügung habe. Zusätzlich müsse sie noch Fr. 209.-- des Mietzinses selber übernehmen; folglich blieben ihr noch Fr. 473.90 zum Leben. Dazu kämen noch diverse Ausgaben, die sie selber tragen müsse, weil die Gemeinde nicht oder erst irgendwann über situationsbedingte Leistungen befinde.

E. 1.2.1

Die Gemeinde hat mit Verfügung vom 4. September 2019 einerseits die Verrechnung von gegenseitigen Forderungen erklärt (Ziff. 1) und anderseits festgehalten, dass zur Tilgung der danach verbleibenden Rückerstattungsforderung gegenüber der Beschwerdeführerin weiterhin monatliche Abzüge von maximal 30 % des Grundbedarfs im Sozialhilfebudget vorgenommen würden, ausmachend maximal Fr. 293.10 (Ziff. 2). Die Beschwerdeführerin ist mit den Rückerstattungsmodalitäten nicht einverstanden. Sie verlangt in der Sache, die Höhe der Raten und die Dauer der Rückzahlungspflicht seien zu reduzieren. Dass und inwiefern die von der Gemeinde erklärte Verrechnung nicht zulässig sein soll, macht sie nicht geltend bzw. begründet sie mit keinem Wort. Es ist deshalb davon auszugehen, dass auch ihr Gesuch um vorsorglichen Rechtsschutz ausschliesslich auf die Kürzungen im Sozialhilfebudget zielte, die zur Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Unterstützungsleistungen vorgenommen werden, zumal die Beschwerdeführerin vor Verwaltungsgericht ausdrücklich beantragt, ihr seien für die Dauer des Verfahrens «ungekürzte Sozialhilfeleistungen» auszurichten. Soweit sie die Zwischenverfügung entgegen diesen Ausführungen auch im Verrechnungspunkt anfechten will, ist auf die Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 07.01.2020, Nr. 100.2019.340U, Seite 6 Beschwerde mangels Begründung folglich nicht einzutreten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 Abs. 2 VRPG).

E. 1.2.2

Über die Rückerstattungspflicht der Beschwerdeführerin für zu Unrecht bezogene Sozialhilfeleistungen von Fr. 28'368.10 ist bereits im Jahr 2007 rechtskräftig entschieden worden (auch zum Folgenden Verfügung der EG B. _____ vom 9.8.2007 und Entscheid des RSA ... vom 5.10.2007, Vorakten RSA, Beschwerdeantwortbeilagen [BAB] 1 f.; vorne Bst. A). Zur Tilgung dieser Schuld ordnete die Gemeinde an, dass ab

E. 1.2.3

Die Gemeinde macht geltend, mit ihrer Verfügung vom 4. September 2019 habe sie ausschliesslich über die Verrechnung der gegenseitigen Forderungen entschieden. Selbst wenn die aufschiebende Wirkung der dagegen erhobenen Beschwerde wiederhergestellt worden wäre, könnte sie weiterhin einen Budgetabzug von monatlich Fr. 200.-- vornehmen, da sich ihre Rückerstattungsforderung gegenüber der Beschwerdeführerin wegen unrechtmässig bezogener Sozialhilfeleistungen vor der Verrechnung im Verfügungszeitpunkt noch auf Fr. 16'979.45 belaufen habe. – Ob die Gemeinde mit

Verfügung vom 4. September 2019 tatsächlich nur über die Verrechnung gegenseitiger Forderungen entschieden hat, ist mit Blick auf die Ziffer 2 des Dispositivs fraglich. Denn darin ordnet sie an, dass die

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 07.01.2020, Nr. 100.2019.340U, Seite 7 Rückerstattung der nach erfolgter Verrechnung verbleibenden Forderung während der Dauer des Sozialhilfebezugs ab sofort und weiterhin mit monatlichen Budgetabzügen von maximal 30 % des Grundbedarfs erfolge, ausmachend maximal Fr. 293.10 pro Monat. In ihrer Verfügung vom 9. August 2007 hatte sie den monatlichen Budgetabzug hingegen wie erwähnt auf Fr. 200.-- festgelegt (vgl. E. 1.2.2 hiervor). Ob Ziffer 2 des Dispositivs der Verfügung vom 4. September 2019 als Verschärfung der Rückerstattungsmodalitäten verstanden werden könnte, kann hier offen bleiben. Denn abgesehen davon, dass die Gemeinde ausdrücklich der Meinung ist, Gegenstand ihrer Verfügung sei allein die Verrechnung, ist in ihren Verlautbarungen stets von einem monatlichen Budgetabzug von Fr. 200.-- die Rede (Beschwerdeantwort, act. 8 S. 5 f.; vgl. auch Beschwerdeantwort in der Hauptsache, Vorakten RSA pag. 71 ff., 75 f.). Übereinstimmend damit ergibt sich aus den Akten, dass der Budgetabzug (auch) nach Erlass der Verfügung Fr. 200.-- ausmachte (Kontoauszug 1.7.2004 bis 31.10.2019, act. 8A, BAB 9). Es ist mithin davon auszugehen, dass faktisch weiterhin (bloss) ein Budgetabzug von Fr. 200.-- erfolgt; dazu ist die Gemeinde nach dem Gesagten gestützt auf die Entscheide aus dem Jahr 2007 bis zur Tilgung ihrer Rückerstattungsforderung berechtigt. Der Gemeinde ist unter den gegebenen Umständen zuzustimmen, dass eine vorsorgliche Massnahme an diesem Ergebnis nichts zu ändern vermöchte. Die angefochtene Zwischenverfügung bewirkt folglich keinen nicht wiedergutzumachenden Nachteil für die Beschwerdeführerin. Auf ihre Beschwerde ist deshalb nicht einzutreten.

E. 1.3

Der Entscheid fällt in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

E. 2

Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch Parteikosten gesprochen.

E. 3

Zu eröffnen: - Beschwerdeführerin - Beschwerdegegnerin - Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne Die Einzelrichterin: Die Gerichtsschreiberin: Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.